

Christian den Fierdes Instruction for H. C. v.  
Lichtenberg, Hofmeister hos Kongens Børn.  
1629 \*).

Instructio auf den Hoffmeister Hans Christoff von Lichtenberg, so Graff Woldemar Christian, und den freulein, præficiret. Sub dato Mestrup am 12. Junii An. 1629.

Nachdem die wahre Gottesfurcht ein Whrsprung vnd Brunquell aller Tugenden, auch zeitlicher vnd ewiger wofahrt ist, soll der Hoffmeister vnserer ihm anbetrawte Kinder darzu für allen andern Dingern, mit sonderbahren Fleiß ermahnen vnd anhalten, vnd sie deswegen alle Morgen vnd abend die gewohnliche vnd verordnete Morgen vnd Abendgebet thuen, auch sonst, außerhalb dessen inn discursen, wen es die Gelegenheit gibt, ihnen solches fleißig einbilden, auch den Präceptoribus es befehlen, daß sie außerhalb der Gottesfurcht vnd fleißigen Gebetis keinen Gottes Segen oder einziges Glück vnd vorgang in ihren Thuen vnd ganzen Leben zu erwarten hetten.

2. zu diesem Ende soll er ahn den Sontagen, feyer- auch anderen verordneten Predigt- vnd Behttagen mit ihnen die Kirchen fleißig besuchen vnd auffsicht haben, das sie mit Fleis vnd andacht die Predigten anhören, vnd ihedesmahl etwas darauf fassen vnd behalten, zu welchem End dan, nach geendigter Predigt, ehedan Tafel gehalten wirt, er durch den Präceptor, in seinem Beysein, ein examen anstellen vnd sie verhören lassen sollen, was sie auf der Predigt ihedesmahl angewerket vnd gelernet, damit sie hiedurch zu desto fleißiger afferweckung angereizet vnd getrieben werden.

\*.) Ester en Afskrift af Langebeck, som har vedtegnet: „Ex Arch. Canc. Germ. No. 141. Instructiones &c. fol. 15. b. Om denne v. Lichtenberg s. K. Christian IV. egenhænd. Breve, I. S. 353. 54. Nærvarende Actstykke kan sammenholdes med Christian IV. egenhændige Instruction for Hofmeisterinden, Frø Karen Schested (s. S. 471—73.)

3. Imgleichen soll er alle Diener vnd Gesinde, sowohl Mans als Weiber-Persohnen, zur Gottesfurcht vnd fleißiger besuchung der Predigten halten, vnd woh er bey einem Mangellen hiran et-spühret solches mit gebührendem ernst strafen.

4. Nach geendigtem Morgengebett sollen sie ihre studia vnd exercilia, wie die einem jedweden verordnet, ahn die Handt nehm en, vnd mit allem Fleiß treiben. Die Frewlein sollen im Studiren oder schreiben, jedwede à part, eine nach der ander vom Präceptore unterwiezen werden. wan sie aber im musiciren oder danzen sich üben, sollen sie alle bey einandern sein vnd ein andern Gesellschaft leisten.

5. Wan die Morgen studia vnd exercilia vollenzogen, soll die Tafel bereitet werden, vnd die Kinder sämtlich, Graff Waldemar Christian von dem Hoffmeister, die Frewlein von der Hoffmeisterin in die Tafelstube geführet werden, alda mit gebührender Hößlichen manier einander empfangen, nach gebaltenen Gebet, zur Tafel sitzen, dabey sein züchtig vnd sitsam sich ver halten, vnd keine gebehrde vielweniger Mede oder discourse, die sich nicht geziemen, führen.

6. Der Hoffmeister, Hosmeisterin und Präceptor n sollen mit den Kindern zur Tafel gehen; die weibes Persohnen, so zu der Frewlein auswartung verordnet, sollen zugleich mit den Frewlein in die Tafelstube kommen, daselbst gespeiset werden, vnd wieder mit ihnen weggehen.

7. Nach gehaltener Mahlzeit vnd geschehener Danksgung sollen sie der Gestalt, wie Sie zusammen kommen, wiederumb von ein ander hößlichen abscheidt nehmen vnd nach ihren verordneten Zimmern sich versfügen.

8. Wen dieses geschehen, soll in demselben Saal das andere Gesinde und Dienern abgespeizet werden, vnd hirauf der Hoffmeister aussicht haben, das es ordentlich vnd wie sichs gebühret zugehe.

9. Den Nachmittag sollen sie sämtlich wiederumb ihrer Studien vnd exercilien, wie die ihnen geordnet, abwarten.

10. Wen es guth wetter soll der Hoffmeister mit ihnen auß-

spazieren in den Lustgarten, oder auch woll nach Gelegenheit auf die umbliegende Vorwerke, zu wagen, zu Pferde oder zu Seiten auch zu Fuß, wie er es nach Anlaß des Wetters, der Wege vnd Jahrs Zeit guthbefinden wird.

11. Des Sonntags soll er die Kinder sämtlich auf eine gewisse Stunde in die Tafelstube zusammen kommen vnd mit Danzen sich exerciren lassen, folgends nach dem langen gange führen, da sie mit der Vilekentafel, bilil, vnd andern dergleichen spielen sich verlustigen können; worzu dan, wie auch zum danzen, die Edelsnaben mit sollen verstaute werden. Der Hoffmeister soll hiebey verharren vnd aussicht haben, das keine disordre oder insolentzen hiebey unterlauffen, sondern die recreation intra limiles modestiaæ bleibe.

12. Des Abends, wan das Abendgebetz geschehen sol der Hoffmeister Achtung haben, das sie gebührlich zu Wette gebracht vnd die Thüren versperret werden: bey Graf Waldemar Christian soll der Präceptor, vnd bey den Frewlein die Hoffmeisterin die Thüren zuschließen, die Schlüssell zu sich nehmen vnd verwahren vnd sonst niemanden vertrauen.

13. Die Hoffmeisterinn soll, samt etlichen von denn Mägden, in der Frewlein ihren Kammern schlaffen, die übrigen sollen ihr Nachtlager bey den Wäschmägden haben, aber doch des Tags stets bey denn Frewlein im Gemach sein und aufwarten.

14. Die Kinder sämtlich mit dem nothwendigesten Gesinde sollen auf unsere reste Chroneburg logiren, Graf Woldemar Christian mit seinem Präceptore in der Gräfen Kammer, vnd den ein vnd außgang durch die Tafel-Stube, so nächst dabey. Seine Schlaflammer soll in der gewesenen Dreykammer seyn, vnd dieselbe mit einem Paneeelwerk abgescheiden werden, also das man aus der Gräfen Camper in die Tafel Stube gehen könne.

15. Die Frewlein sämtlich sollen ihre Stuben legen über nach dem walle, vnd ihre Schlafl-Kammern in den beiden Kammern negst darbey haben, die elstien in der innern Cammer, die anderen in der ander.

16. Frewlein Anna Catharina soll das Mundeel, so negst ihrer Stuben ist, vnd dem anderen die Fenster, wonin die jungen

Herren studireten, eingereümet werden, vnd wen sie in denselben Zimmern sich aufhalten, soll allemahl bey jedweder eine von den Magden darin seyn.

17. Über alle diese obengesetzte articul soll der Hosmeister mit allem ernst halten vnd nicht allein vor seine Persohn das seinige thuen, sondern auch fleißige aufficht haben, das alle andere zu vnser Kinder aufwartung verordnete Diener vnd Gesinde, wie Sie nahmen haben, mans und weibes Persohnen, desjenigen worauff sie bescheiden, mit Fleis abwarten vndt der ganze Comitat in guter zucht vnd Disciplin gehalten werde. Da bey einem oder andern Mangel gespühret wird, soll er denselben, nach gestalt der Sachen, mit ernst seines ambts erinnern, vnd zum gepühr anweisen: wil solchs nichts fruchten, es vns zu erkennen geben, oder auch die Persohn gahr abschaffen.

18. Er soll imgleichen auff der Kinder Kleider vnd Schmuck gute vnd fleißige acht haben, das davon nichts entfremdet, sondern alles in gutem gewahrsam gehalten werde, sofern er nicht selbst darzu antworten will. Ebener gestalt soll er sehen, das dasjenige, was ahn Seiden, Sammet vnd dergleichen wahren aufgethan wirt, zu ihrer Notturff vnd nicht zu anderm Gebrauch angewendet werde.

19. Wir befehlen ihm hiemit auch die Haushaltung, das er fleißige aufficht habe, damit dasjenige, was zu vnser Kinder, derselben Aufwartung vnd Diener unterhalt verordnet ist, nicht unterschlagen, sondern auß Küchen vnd Keller ordentlich denen, denn es gebühret, aufzugeben, darüber richtige Verzeichnissen vnd wochenzettel, welche er wochentlich mit Fleiß übersehen, examiniren, vnd soweit sie richtig, unterzeichnen soll, gehalten werden. Imfall er aber bey einem oder andern Mangell befindet, soll er solchs vngescümpt ahn vñz gelangen lassen. Ahn diesen allen verrichtet er vnsern gnädigsten Willen und wir bleiben Ihm mit Königliche Gnaden beharlich gewogen. Geben usw.

